

2047/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30.04.2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2002/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Inge Jäger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Genitalverstümmelung in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aus Anlass der Entschließung des Nationalrates vom 5.12.2000, ZI. E 49 - NR/XXI. GP, habe ich die im Bundesministerium für Justiz zuständigen Fachabteilungen mit dem Problemkreis der weiblichen Genitalverstümmelung befasst. Die Fachabteilungen sind der Auffassung, dass an sich kein legislativer Handlungsbedarf im Sinne der Schaffung eines Tatbestandes bzw. Tatbestandsmerkmals besteht.

Die bekannten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, wie sie etwa von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) klassifiziert wurden, sind als Körperverletzung im Sinne der §§ 83 ff StGB zu qualifizieren und erfüllen in der Regel den Tatbestand der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach § 85 StGB, für die eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Gemäß § 83 Abs. 1 StGB begeht eine Körperverletzung, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt. Hat die Tat eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, ist diese gemäß § 84 Abs. 1 StGB als schwere Körperverletzung zu qualifizieren. Eine ebensolche Körperverletzung liegt gemäß § 84 Abs. 2 StGB unter anderem vor, wenn die Tat mit einem solchen Mittel und auf solche Weise begangen worden ist, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, oder dem Opfer besondere Qualen zugefügt wurden. Eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen liegt gemäß § 85 StGB vor, wenn

die Tat für immer oder für lange Zeit den Verlust oder eine schwere Schädigung unter anderem der Fortpflanzungsfähigkeit, eine erhebliche Verstümmelung oder eine auffallende Verunstaltung oder ein schweres Leiden zur Folge hat. Bei der Genitalverstümmelung kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig eines oder mehrere der letztgenannten Tatbestandsmerkmale vorliegen wird.

Mangels ausjudizierter Fälle in Österreich gibt es dazu zwar keine Bestätigung durch die Rechtsprechung. Ich erlaube mir aber in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass diese Rechtsauffassung auch schon von Bundesminister Mag. Herbert Haupt in seiner Beantwortung der Anfrage 1526/J XXI. GP der Abgeordneten Petrovic und Genossen betreffend Genitalverstümmelung an Frauen in Österreich vertreten worden ist (siehe 1538/AB XXI. GP). Und schließlich wurde sie auch jüngst - unter Bezugnahme auf die Entschließung vom zuständigen Gruppenleiter des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen in der Fachzeitschrift „Recht der Medizin“ publiziert (RdM 2001,16).

Dem Ansinnen des genannten Entschließungsantrages könnte daher wohl auch dadurch entsprochen werden, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften einer - seits und die Ärztekammer andererseits im Erlasswege unter Bezugnahme auf die einschlägigen Straftatbestände der §§ 83 ff StGB, und insbesondere auf § 85 StGB, auf die Formen und Hintergründe zur genitalen Verstümmelung an Frauen hingewie - sen werden. Damit könnte eine direkte und umfassende Information sowie eine Sensibilisierung der zuständigen Behörden für die Problematik der weiblichen Genitalverstümmelung erreicht und eine konsequente Verfolgung allfälliger derarti - ger Fälle ausreichend sichergestellt werden. Die Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten erscheint mir jedenfalls vorrangig.

Ich würde mich damit keineswegs einer Vertiefung des Meinungsbildungsprozesses verschließen wollen, möchte aber doch darauf hinweisen, dass in die Überlegungen hinsichtlich eines Vorhabens zur Schaffung eines eigenen strafrechtlichen Tatbe - standes bzw. Tatbestandsmerkmals die dargelegte Rechtslage, nach der keine Lücke besteht, sowie die aufgezeigte Möglichkeit von Erlässen einzubeziehen wäre. Auch jeder parlamentarischen Initiative stehe ich aufgeschlossen gegenüber.

Darüber hinaus könnten sich auch noch aus Informationsveranstaltungen - wie jener, die am 8. Mai 2001 im Parlament unter Beteiligung aller Fraktionen stattfindet - weiterführende Erkenntnisse ergeben, deren Berücksichtigung im Rahmen konstruktiver Überlegungen sinnvoll und nützlich erscheint.

Zu 2:

Was die psychologische und finanzielle Hilfe für die Opfer anlangt, darf ich - soweit meine Zuständigkeit berührt wird - auf die Bemühungen meines Ressorts zur Verbesserung des Opferschutzes etwa im Bereich der Prozessbegleitung verweisen. Schadenersatz kann nach den allgemeinen Bestimmungen - insbesondere nach § 1325 ABGB - geltend gemacht werden, wobei der Anspruch auch die Kosten der Heilbehandlung sowie die Abgeltung sämtlicher Schmerzempfindungen körperlicher und seelischer Art (auch das Bewusstsein des Dauerschadens) umfasst. Außerhalb meiner Zuständigkeit, möchte ich schließlich darauf hinweisen, dass grundsätzlich auch Ansprüche nach dem Verbrechensoferversetz geltend gemacht werden können, wenn das Opfer österreichische Staatsbürgerin oder - unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 leg.cit. - Bürgerin des Europäischen Wirtschaftsraums ist.